

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3
Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Lindau**

**(Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB in
Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der von der Gemeindevertretung Lindau in der Sitzung am 12.12.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:

Plangebiet östlich der Königsförder Straße/Kreisstraße 92 (K 92), westlich der Bebauung Lärchenweg, am südlichen Ortsausgang des Ortsteiles Revensdorf, liegt in der Zeit vom

24.01.2019 bis zum 25.02.2019

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 10 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (an folgenden Werktagen: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen (Planzeichnung, Begründung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als Anlage zur Begründung) sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse www.amt-daenischer-wohld.de eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet. Es wird darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Geltungsbereich verkleinert wurde, die Flächen nördlich der Raiffeisenstraße/L 44 (bisheriger Teilgebiet 1) sind entfallen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, eine Umweltprüfung ist nach § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Gettorf, den 10.01.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage


Jacobsen

Lageplan des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lindau (Ortsteil Revensdorf)

